DEGEUK Deutsche Gesellschaft für EU-Konformität e.V.

DEGEUK e.V. | Alt Eschersheim 79 | 60433 Frankfurt am Main

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: ts/er
Unsere Nachricht:

Name: Sabrina Teodosio
Telefon: 069 9686 9809
Fax: 032 1211 24430
E-Mail: info@degeuk.org

Datum 13.09.2021

1008. Sitzung des Bundesrates, 17.09.2021, TOP 44

641/21 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Friständerung zur Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich Ihnen die Gründe, weshalb der Bundesrat der

„Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts – Friständerung zur Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus“

nicht in der vorgelegten Version zugestimmt werden sollte. Wir regen folgenden Text an:

§ 1

Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts wird wie folgt geändert:

Artikel 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 treten mit einer Frist von 24 Monaten ab Bereitstehen eines akkreditierten Verfahrens in Kraft.

Begründungen in der Anlage. Wir bitten um Kenntnisnahme und Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eckhard Rumpf
Präsident der DEGEUK e.V

Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für EU Konformität (DEGEUK) e.V.
zur 1008. Sitzung des Bundesrates, 17.09.2021, TOP 44

641/21 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Friständerung zur Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für EU Konformität (DEGEUK) e.V.
zur 1008. Sitzung des Bundesrates, 17.09.2021, TOP 44
641/21 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Friständerung zur Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

---

Begründung:

1. Entgegen der Darstellung des Referentenentwurfs ist die Verzögerung bei der Umsetzung der Fachkunde weder unmittelbar noch in erster Linie durch die Corona-Pandemie verursacht. Die Verzögerung ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) noch kein Akkreditierungsverfahren bereitstellt. Dieses Akkreditierungsverfahren, welches in der NiSV selbst nicht vorgesehen ist, wird sinnvollerweise gerade von den Ländern gefordert, um den Vollzug der Fachkunde zu erleichtern und die sonst notwendigen Einzelprüfungen zu vermeiden.

2. Nach einer durchgeführten Länderumfrage[1] der DEGEUK geht nur vom akkreditierten Verfahren eine Vermutungswirkung aus.

3. In der Verordnung Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 NiSV, vom 6.12.2018 war eine 2-jährige Übergangsfrist für den Fachkundenachweis vorgesehen. Die muss ab dem Zeitpunkt gelten, an dem akkreditierte Prüfungsstellen Schulen in ausreichender Anzahl anerkannt haben.

4. Es ist realistisch anzunehmen, dass sich die pandemische Lage mit hohen Inzidenzzahlen im Herbst und kommenden Winter wiederholt. Kontaktbeschränkungen, würden die teilweise in Präsenzunterricht erforderlichen Schulungen unmöglich machen. Wir stünden am 31.12.2022, wie in der Änderungsverordnung vorgesehen wieder vor derselben Situation.

5. Eine Fristenverlängerung käme auch den Vollzugsbehörden der Länder entgegen, die weder personell noch fachlich in ausreichender Zahl für die Anforderungen der NiSV vorbereitet sind.

6. Eine Fristenverlängerung von mindestens 2 Jahren ist Konsens aller Branchenvertreter, die im Rahmen der Verbändebeteiligung[2] gehört wurden. Es ist den Mitgliederbetrieben der Verbände nur schwer zu vermitteln, dass trotz einstimmigen Votums für eine mindestens 2-jährige Frist, der Referentenentwurf unverändert dem Bundesrat zur Abstimmung vorgelegt wird.

---

[1] https://degeuk.org/erwerb-der-nisv-fachkunde/
[2] https://www.bmu.de/gesetz/verordnung-zur-aenderung-der-verordnung-zur-weiteren-modernisierung-des-strahlenschutzrechts-fristaenderung-zur-milderung-der-folgen-der-epidemischen-lage-aufgrund-des-coronavirus

Aus den genannten Gründen fordern wir dringend, als Gebot der Vernunft, die Frist für die Fachkunde von der Bereitstellung eines akkreditierten Verfahrens abhängig zu machen. Die Frist muss zudem die Dauer der Prozesse berücksichtigen, die sich, wie dargelegt, erst nach Bereitstellung eines akkreditierten Verfahrens entfalten können. Unser Vorschlag ist daher, dass der Bundesrat eine Frist von 24 Monaten ab Bereitstehen eines akkreditierten Verfahrens beschließt.

Wir teilen das Interesse an einer schnellstmöglichen Umsetzung der NiSV und der Fachkunde und bemühen uns aktiv darum. Wie hinreichend dargestellt wurde, ist die vom Referentenentwurf gesetzte Frist (31.12.2022) keine Übergangs-Frist, weil sie den Übergang schlicht nicht ermöglicht. Unser Vorschlag, der auch die Meinung der betroffenen Branche widerspiegelt, trägt hingegen den zeitlichen Abläufen, den Ressourcen der Branche und den Notwendigkeiten des Vollzugs durch die Bundesländer Rechnung. Er bietet zudem die Flexibilität, die Folgen einer begründet voraussagbaren Verschlechterung der Corona-Lage abzumindern. Unser Vorschlag führt nicht zu einer Verschlechterung des Verbraucherschutzes, sondern fördert ihn, indem er dem Markt überhaupt erst die Möglichkeit gibt, die Forderungen der NiSV umzusetzen.

Aus den genannten Gründen bitten wir den Bundesrat dringend, die Änderungsverordnung mit der vorgeschlagenen Formulierung zu verabschieden.